

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN AHV

## 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen der ÖkoP Zertifizierungs GmbH (Kontrollstelle) und dem den Auftrag gebenden Unternehmen. Sie sind Bestandteil des Vertrages über die Kontrolle gem. Bio-Außer-Haus-Verpflegungs-Verordnung - Bio-AHVV.

Maßgeblich für den Vertrag zwischen der ÖkoP Zertifizierungs GmbH und dem Unternehmen sind ausschließlich die folgenden Bestimmungen. Anderslautende Vertragsbestimmungen des Unternehmens finden keine Anwendung. Die Aufzählung der folgend genannten Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien ist nicht abschließend. Die Regelungen in den o. g. Rechtsgrundlagen haben Vorrang gegenüber diesen AGB.

## 2 Leistungen und Verpflichtungen der Kontrollstelle

- 2.1 Die Kontrollstelle verpflichtet sich, in einem angemessenen Zeitraum nach Vertragsabschluss die erste Inspektion (Erstkontrolle) in Absprache mit dem Unternehmen durchzuführen.
- 2.2 Die Ergebnisse der Kontrollen werden durch die Kontrollstelle dokumentiert und dem Unternehmen mitgeteilt.
- 2.3 Bei Feststellung von Verstößen gegen die Vorgaben der Bio-AHVV befolgt die Kontrollstelle die in der Bio-AHVV festgelegten Maßnahmen. Dies schließt Nachkontrollen, die Information der zuständigen Behörden und ggf. die Einleitung von Sofortmaßnahmen ein.
- 2.4 Die Kontrollstelle stellt dem Unternehmen nach Abschluss des Zertifizierungsverfahrens bei positiver Bewertung ein entsprechendes Zertifikat gemäß den Vorgaben der Bio-AHVV aus. Bei negativer Bewertung kann die Erteilung eines Zertifikats abgelehnt oder eingeschränkt werden sowie erteilte Zertifikate durch die zuständige Behörde ausgesetzt oder entzogen werden.
- 2.5 Die Kontrollstelle setzt für die Kontrollen fachkundiges, regelmäßig geschultes Personal ein. Dabei kann die Kontrollstelle diese Tätigkeiten auch an selbstständige Dritte vergeben.
- 2.6 Die Kontrollstelle ist berechtigt, Tätigkeiten auch an ausgegliederte Institutionen wie z.B. externe Labore zu vergeben. Gegen diese Beauftragungen kann grundsätzlich Einspruch eingelegt werden.
- 2.7 Das Unternehmen hat das Recht, das Lenkungsgremium der Kontrollstelle zur Behandlung von Einsprüchen, Beschwerden und Streitfällen anzurufen.
- 2.8 Die Kontrollstelle verpflichtet sich und die von ihr beauftragten Personen und Institute, keinen weiteren Personen als den für das Kontrollunternehmen verantwortlichen Mitarbeitern und den zuständigen Behörden Einblick in die durch die Kontrolltätigkeit gewonnenen Informationen und Daten zu geben.

## 3 Aufgaben und Verpflichtungen des Unternehmens

- 3.1 Das zu kontrollierende Unternehmen verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages allen Anforderungen der Bio-AHVV sowie dem Öko-Landbaugesetz in der jeweils gültigen Fassung zu genügen und sich jederzeit während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten einer unangekündigten Kontrolle zu unterziehen. Die für die Unternehmen einschlägigen gesetzlichen oder behördlich angeordneten Mitwirkungspflichten bestehen für den vorliegenden Kontrollvertrag auch dann, wenn diese nachfolgend nicht ausdrücklich aufgeführt sein sollten.
- 3.2 Das zu kontrollierende Unternehmen verpflichtet sich, dem Personal der beauftragten Kontrollstelle und den zuständigen Behörden auf deren Verlangen Zugang zu den Betriebsstätten zu gewähren, sofern dies für die Durchführung der Kontrollen nach §13, Abs. 1, Bio-AHVV erforderlich ist, und notwendige Auskünfte zu erteilen sowie die für die Kontrolle notwendigen Unterlagen vorzulegen.
- 3.3 Das Unternehmen ist verpflichtet Aufzeichnungen zu führen, um die Einhaltung der Bio-AHVV nachzuweisen sowie alle für die Kontrollen erforderlichen Erklärungen and andere Mitteilungen zu machen.
- 3.4 Das Unternehmen verpflichtet sich mit Abschluss des Kontrollvertrages, eine vollständige Beschreibung seiner Betriebseinheiten, in denen Zutaten und Erzeugnisse nach § 4 Abs. 1 und 2 (1) gekennzeichnet werden, zu erstellen und diese fortlaufend zu aktualisieren.
- 3.5 Das Unternehmen ist verpflichtet, der Kontrollstelle sämtliche Änderungen an der Unternehmensstruktur oder -leitung, den Produktionseinheiten, Prozessabläufen und der Produktpalette unverzüglich mitzuteilen. Aufgrund wesentlicher Änderungen erforderliche Kontrollen oder Besichtigungen durch die Kontrollstelle sind vom Unternehmen zu akzeptieren.
- 3.6 Das Unternehmen verpflichtet sich, bei Bezugnahme auf die Zertifizierung in Kommunikationsmedien, wie z.B. Dokumenten, Broschüren oder Werbematerialien, die Anforderungen der Kontrollstelle oder wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, zu erfüllen. Das Unternehmen verpflichtet sich zudem, die Zertifizierung nicht in einer Weise zu verwenden, die die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringen könnte sowie keinerlei Äußerungen über ihre Zertifizierung zu treffen, die die Zertifizierungsstelle als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte.
- 3.7 Sollte das Unternehmen anderen die Zertifizierungsdokumente zur Verfügung stellen, verpflichtet sich das Unternehmen, dass die Dokumente in ihrer Gesamtheit bzw. so, wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, vervielfältigt werden.
- 3.8 Das Unternehmen verpflichtet sich, seine ordnungsgemäße Mitwirkung durch Erreichbarkeit (telefonisch oder in Textform) des Unternehmers oder des/der gesetzlichen Vertreter(s) und der von ihm benannten sonstigen Vertreter sicherzustellen und Anfragen der Kontrollstelle unverzüglich zu beantworten.
- 3.9 Das Unternehmen unterzieht sich allen notwendigen Anforderungen und gegebenenfalls Sanktionen der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde und leistet bei der Klärung von Verdachtsfällen jede erforderliche Unterstützung. Das Unternehmen ist verpflichtet, im Falle von Verstößen die von der Kontrollstelle oder -behörde zur Kompensation oder Sanktionierung angeordneten Maßnahmen auszuführen.

- 3.10 Das Unternehmen verpflichtet sich, der Kontrollstelle im Falle des Rückzugs aus der ökologischen/biologischen Produktion die Kontrollstelle unverzüglich zu unterrichten. Ebenso ist die Übertragung der kontrollpflichtigen Betriebseinheiten an einen anderen Rechtsträger der Kontrollstelle anzuzeigen. Erfolgt die Übernahme als Rechtsnachfolge, sind sämtliche Rechte und Pflichten aus dem abgeschlossenen Vertrag zu übernehmen.
- 3.11 Das Unternehmen willigt ein, dass im Falle eines Wechsels der Kontrollstelle die Kontrollakte übergeben wird oder im Falle des Rückzugs aus der ökologischen/biologischen Produktion die Kontrollakte für mindestens fünf Jahre von der letzten Kontrollstelle aufbewahrt wird.

#### **4 Preise für die Zertifizierung**

- 4.1 Die Zertifizierungsleistungen werden entsprechend der Leistungserbringung in Rechnung gestellt und sind grundsätzlich aufwandsabhängig. Die Kontroll- und Zertifizierungskosten sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen. Die Preisbestimmung ergibt sich aus der anliegenden Aufstellung der Kontrollstelle mit der Bezeichnung "Preisverzeichnis". Diese ist Bestandteil des Vertrages.
- 4.2. Die Kontrollstelle behält sich vor, das Preisverzeichnis an sich ändernde Rahmenbedingungen anzupassen. Das angepasste Preisverzeichnis teilt die Kontrollstelle dem Unternehmen vier Wochen vor Inkrafttreten in Textform mit. Wenn der Unternehmer mit den Änderungen nicht einverstanden ist, wird ihm ein Kündigungsrecht von vier Wochen ab Zugang des aktuellen Preisverzeichnisses eingeräumt. Sofern das Kündigungsrecht nicht in Anspruch genommen wird, werden die Änderungen Vertragsbestandteil.
- 4.3 Bei der begründeten Feststellung eines erheblichen oder kritischen Verstoßes von den vertraglichen und gesetzlichen Pflichten des Unternehmens im Rahmen des Kontrollprozesses oder in von den zuständigen Behörden angeordneten Fällen ist es der Kontrollstelle gestattet, zusätzliche Kontrollen auf Kosten des zu kontrollierenden Unternehmens durchzuführen.
- 4.4 In begründeten Einzelfällen kann vom Unternehmen vor der Kontrolle eine Vorauszahlung verlangt werden.

#### **5 Gültigkeit des Vertrages, Kündigungsfristen und Zurückbehaltungsrecht**

- 5.1 Dieser Vertrag läuft unbefristet. Er kann ordentlich von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 5.2 Das Recht zur außerordentlichen, auch fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wichtige Gründe für die Kontrollstelle sind insbesondere der schuldhafte und schwerwiegende Verstoß gegen die unter Ziffer 3 genannten sowie in den unter Ziffer 1 zitierten gesetzlichen Regelungen festgelegten Mitwirkungspflichten des Unternehmens, insbesondere der Gewährleistung der Erreichbarkeit des Unternehmens, sowie der erhebliche, auch teilweise, Zahlungsverzug des Unternehmens.
- 5.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des Unternehmens, auch teilweise, ist die Kontrollstelle nicht verpflichtet, ihre Leistungen gegenüber dem Unternehmen zu erbringen, es sei denn, dass die Nichterbringung der Leistungen der Kontrollstelle nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der ausstehenden Vergütung, gegen § 242 BGB verstoßen würde. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Zahlungsverzug bleibt auch hiervon unberührt.
- 5.4 Das aktuelle Zertifikat verliert zum Datum der Kündigung, Auflösung oder Beendigung des Kontrollvertrages seine Gültigkeit.

#### **6 Schlussbestimmungen.**

- 6.1 Von den zuständigen Behörden genehmigte oder angewiesene Veränderungen des Standardkontrollprogramms sind Bestandteil dieses Vertrages und berühren die Wirksamkeit der Bestimmungen nicht.
- 6.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 6.3 Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
- 6.4 Gerichtsstand ist Sitz der Kontrollstelle.